

Fehlende oder falsche EU-Konformitätserklärung („CE-Erklärung“)

Einleitung

Häufig werden beispielsweise auf fernöstlichen Internetplattformen **CE-relevante Produkte** zusammen mit technischen Dokumenten zum Kauf angeboten. Bei solchen Angeboten ist Vorsicht geboten, insbesondere wenn es sich um sehr günstige Angebote handelt. Auf den ersten Blick mögen neben dem Produkt selbst die mitgelieferten CE-Dokumente vollständig und richtig sein. Eine genauere Überprüfung ist hier ratsam bevor ein solches Produkt dann in der EU durch den Käufer vertrieben wird. Die Aktualität der Dokumente ist meist nicht gegeben oder es handelt sich um „Fantasiezertifikate“.

Die angebotenen Produkte auf solchen Internetplattformen oder aus Fernost sind nicht ohne Grund so günstig. Der Verkaufspreis begründet sich nicht ausschließlich in günstigeren Lohnkosten. Das angebotene Elektrogerät kann technisch minderwertig sein oder minderwertige Bauteile enthalten. Vielleicht wurde ein **CE-Bewertungsverfahren** tatsächlich nur auf dem Papier durchgeführt.

Ein solches Produkt muss dann in Deutschland erneut (oder erstmalig) einer technischen Überprüfung auf Kosten des Importeurs unterzogen werden. Nur so kann die Sicherheit der Käufer garantiert, bzw. überschaubar gestaltet werden.

Solche technischen Überprüfungen sind in Deutschland in der Regel teurer als in Asien. Es gibt deshalb leider Mitbewerber, die diese Kosten nicht investieren wollen und sich stattdessen lieber unlauter verhalten.

Die EU-Konformitätserklärung

Der in der EU ansässige Hersteller nutzt diese Dokumente als Grundlage für die eigene EU-Konformitätserklärung, umgangssprachlich bekannt als „CE-Erklärung“. Eine solche EU-Konformitätserklärung steht am Ende jedes CE-Bewertungsverfahrens. Für die Richtigkeit der Erklärung haftet der Hersteller/Erklärende in der EU als Aussteller der Erklärung.

Sachverhalt:

Das Landgericht Bielefeld (**Az.: 16 O 153/20**) hatte im Zusammenhang mit notwendigen Dokumenten für ein Elektrogerät über einen Sachverhalt zu entscheiden.

Dabei ging es um eine „EU-Konformitätserklärung“, welche einem Elektrogerät im Rahmen eines Testkaufs durch einen Mitbewerber beilag.

Der Sachverhalt stellte sich nach Auffassung des Landgerichts Bielefeld wie folgt dar: Ein Importeur aus der Kosmetikbranche bot das importierte Elektrogerät maßgeblich mit Dokumenten des asiatischen Herstellers zum Verkauf in Deutschland an. Ein Mitbewerber führte im August 2020 einen Testkauf dieses Produktes durch. Nach Überzeugung des Gerichts lagen dem gelieferten Elektrogerät neben der Gebrauchsanweisung auch ein sog. CELAB- Zertifikat bei. Dieses CELAB-Zertifikat nannte die Importeurin namentlich mit der damaligen Firmenadresse und fungierte als „CE-Erklärung“. Zwischen den Parteien war unstreitig, dass dieses CELAB- Zertifikat eine Fälschung war.

Das Landgericht Bielefeld hat die Importeurin antragsgemäß auf Unterlassung verurteilt. Das Urteil erging in einem sogenannten Hauptsacheverfahren.

Nach Überzeugung des Gerichts lag der Testkauflieferung keine notwendige EU-Konformitätserklärung bei. Dies sei nach § 3a UWG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 ProdSG eine unzulässige geschäftliche Handlung. Bei dem Testkauf hätte zwingend eine inhaltlich korrekte EU- Konformitätserklärung dem Gerät beilegen müssen.

Bei **§ 3 Abs. 1 ProdSG** handelt es sich um eine **Marktverhaltensregelung** im Sinne des § 3a UWG. Jeder Hersteller muss für ein CE-relevantes Produkt eine ordnungsgemäße EU-Konformitätserklärung haben, um sich nicht wettbewerbswidrig zu verhalten.

Das Landgericht Bielefeld führt dazu aus:

„Bei § 3 Abs. 1 ProdSG handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG. Hiernach darf ein Produkt, sofern es einer oder mehrerer Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG unterliegt, nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Gemäß § 7 Abs. 1 ProdSG i. V. m. Art. 30 der Verordnung (EEG) Nr. 765/2008 muss jeder Hersteller zu einem CE-relevanten Produkt eine ordnungsgemäße EU-Konformitätserklärung vorhalten können.“

Im Laufe des Verfahrens hatte die beklagte Importeurin insgesamt mehr als drei verschiedene „CE-Erklärungen“ dem Gericht vorgelegt. Sie wollte sich aber lange Zeit nicht festlegen, welche der „CE-Erklärungen“ der Testkauflieferung beigelegt habe.

Fazit von Rechtsanwalt Schomaker:

Das inzwischen rechtskräftige Urteil des Landgerichts Bielefeld ist zu begrüßen. Das Urteil gibt wieder mehr Rechtssicherheit darüber, welche notwendigen Dokumente bei CE-relevanten Produkten einem Produkt beizulegen sind.

Es handelt sich auch um eine wichtige Entscheidung für viele **Onlinehändler**, welche mit Billigimporten von Produkten aus Fernost von Mitbewerbern zu kämpfen haben. Das Landgericht Bielefeld verlangt eine inhaltlich korrekte EU-Konformitätserklärung für ein CE-relevantes Produkt. Eine **fehlende oder falsche EU-Konformitätserklärung** ist nach § 3a UWG i. V. m. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 ProdSG wettbewerbswidrig und kann zu Recht abgemahnt werden.

Kontaktdaten von Rechtsanwalt Schomaker (ElektroG, Produktkennzeichnung, Wettbewerbsrecht, zertifizierter CE-Beauftragter & Datenschutzbeauftragter):

Kanzlei Recht & Vertrag, Online & IT-Recht

Ravensberger Str. 39

33824 Werther

Tel.: **05203 – 9778963**

Email: **RA.Schomaker@onlineundirecht.de**

Webseiten: www.recht-und-vertrag.de, www.onlineundirecht.de